

Bildungserlass vom 14.11.2024 zum Bildungsplan Netzelektriker/in EFZ

Ergänzendes Dokument zur Umsetzung der beruflichen Grundbildungen gemäss Anhang 1, Bildungsplan vom 20.12.2022, Version 1.0. zur Verordnung des SBFI vom 01.02.2023 über die berufliche Grundbildung Netzelektriker/in mit EFZ

Berufsnummer 47421

Empfehlung bezüglich verkürzter Ausbildung Netzelektriker/in EFZ

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Netzelektriker/innen hat für Lernende, welche bereits Inhaber eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) sind, diese Empfehlung erarbeitet.

Die abgebildeten Situationen berücksichtigen den Regelfall. Abweichende Vorbildungen sind individuell zu beurteilen (z.B. ausländische Diplome). In jedem Fall entscheidet das kantonale Amt für Berufsbildung über den Inhalt und die Dauer einer Zusatzgrundbildung.

Vorliegende Empfehlungen für die gewünschte Zusatzgrundbildung Netzelektriker/in EFZ umfassen zwei Situationen:

Situation A

Anrecht auf eine verkürzte berufliche Grundbildung haben Personen mit einem EFZ.

Über eine vertraglich vereinbarte Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

Dauer

Dauer der Zusatzgrundbildung: **zwei** Jahre

Berufsfachschule

Berufskunde: Unterricht 2. und 3. Ausbildungsjahr absolvieren

Allgemeinbildung und Sport: vom Unterricht dispensiert

Überbetriebliche Kurse üK

alle üK Kursteile aller Lehrjahre absolvieren

Qualifikationsverfahren

Praktische Arbeit: Prüfung im vollen Umfang ablegen (inkl. Fachgespräch)

Allgemeinbildung: von der Prüfung dispensiert

Erfahrungsnote: Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 4 Semesterzeugnisnoten des 2. und 3. Lehrjahrs. Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in EFZ

Organe responsable de la formation professionnelle d'électricien/ne de réseau CFC

Organo responsabile per la formazione professionale di elettricista per reti di distribuzione AFC

NE

ER

Situation B: Abschluss nach Art. 32 Berufsbildungsverordnung (BBV)

Voraussetzung: fünf Jahre Arbeitserfahrung (Vollzeit Äquivalenz), davon zwei Jahre im Berufsfeld des Netzelektrikers EFZ bis zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens.

Genehmigt am 14.11.2024 durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Netzelektriker/innen.